

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Änderung von Naturdenkmälern im Landkreis Würzburg vom 01.03.2007

Aufgrund von Art. 9 Abs. 1 bis 3, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 Bayer. Naturschutzgesetz – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl. 2006, S. 2) wird die Verordnung des Bezirksamtes Würzburg vom 15. März 1938, veröffentlicht im Amtsblatt des Bezirksamtes Würzburg Nr. 13 vom 25. März 1938, i.d.F. der Kreisverordnung vom 24.05.1965, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 26 vom 25.06.1965 wie folgt neu gefasst:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in Anlage 1 aufgeführten Einzelschöpfungen der Natur werden als Naturdenkmäler geschützt.
- (2) Zur Sicherung der Naturdenkmäler erstreckt sich der Schutz auch auf die Umgebung.
Der geschützte Bereich entspricht dabei der Fläche, die von der Baumkrone überdeckt wird.
- (3) Die Lage der einzelnen Naturdenkmäler ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Übersicht.

§ 2

Schutzzweck

Es liegt im öffentlichen Interesse, die einzelnen Bäume wegen ihrer heimatkundlichen, landschaftsästhetischen und ökologischen Bedeutung zu schützen und zu erhalten.

§ 3

Verbote

- (1) Nach Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, die in der Anlage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Naturdenkmäler ohne Befreiung (§ 5) des Landratsamtes Würzburg –untere Naturschutzbehörde– zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler oder ihrer geschützten Umgebung führen können.
- (2) Es ist deshalb vor allem verboten,
 1. an den Naturdenkmälern Gegenstände zu befestigen oder anzubringen,
 2. die Bäume zu verletzen sowie Äste oder Zweige zu entfernen,
 3. die Naturdenkmäler mit Farbe zu bestreichen,
 4. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler zu zelten, zu lagern oder Feuer zu machen,
 5. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Bestand der Naturdenkmäler zu beeinträchtigen, z.B. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, Stellplätze neu anzulegen oder die Bodengestaltung in sonstiger Weise zu verändern.

6. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Abfälle und Material jeglicher Art abzulagern oder Fahrzeuge abzustellen,
7. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler bauliche Anlagen i.S. der Bayer. Bauordnung -BayBO- zu errichten, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf, sowie Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder zu errichten,
8. in der geschützten Umgebung der Naturdenkmäler Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den Wasserhaushalt im Wurzelbereich der geschützten Bäume zu verändern.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 3 sind folgende Tätigkeiten:

1. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Naturdenkmäler vom Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
2. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung der Naturdenkmäler hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung des Landratsamtes oder im Einvernehmen mit dem Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde erfolgen,
3. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Diese Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen; alle anderen Maßnahmen an den Bäumen dürfen nur im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen nach § 3 dieser Verordnung kann im Einzelfall Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. der Vollzug der Bestimmung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i.S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck der geschützten Naturdenkmäler, vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Anzeigepflichten

Der Eigentümer und der Besitzer der Naturdenkmäler haben

nach Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG erhebliche Schäden und Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich dem Landratsamt Würzburg -untere Naturschutzbehörde- anzuzeigen.

(3) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer entgegen § 4 Nr. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt bzw. für die Maßnahme nicht das erforderliche Einverständnis der unteren Naturschutzbehörde einholt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000,— € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 – 8 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 01.03.2007

LANDRATSAMT WÜRZBURG

Zorn

Landrat

Anlage 1

zur Verordnung des Landratsamtes Würzburg über die Änderung von Naturdenkmälern im Landkreis Würzburg vom 22. Februar 2007

Übertragung Verkehrssicherheit

ND-Nummer	Naturdenkmal	Eigentümer	Gemarkung	Flurnummer	VO/Amtsblatt
679N-139	2Kastanien	Gemeinde Eisenheim	Untereisenheim	157	Nr. 26, 25.06.1965
679N-32	2Linden	Bundesstraßenverwaltung, v.d. Staatl. Bauamt	Estenfeld	311/2	Nr. 26, 25.06.1965
679N-81	1Linde	Gemeinde Estenfeld	Mühlhausen	180	Nr. 26, 25.06.1965
679N-80	2Linden	Gemeinde Estenfeld	Mühlhausen	839	Nr. 26, 25.06.1965
679N-161	1Linde	Gemeinde Estenfeld	Mühlhausen	40/2	Nr. 26, 25.06.1965
679N-159	2Linden	Gemeinde Güntersleben	Güntersleben	4810	Nr. 26, 25.06.1965
679N-49	1Linde	Gemeinde Hettstadt	Hettstadt	171/2	Nr. 26, 25.06.1965
679N-72	1 Kastanie	Gemeinde Kümach	Kümach	192	Nr. 26, 25.06.1965
679N-87	1Linde	Kirchenverwaltung St. Laurentius, Leinach	Oberleinach	1135	Nr. 26, 25.06.1965
679N-88	1Linde	Kirchenverwaltung St. Laurentius, Leinach	Oberleinach	259	Nr. 26, 25.06.1965
679N-77	Pappelallee	Gemeinde Margetshöchheim	Margetshöchheim	179/3	Nr. 26, 25.06.1965
679N-78	1 Kastanie	Gemeinde Margetshöchheim	Margetshöchheim	6255	Nr. 26, 25.06.1965
679N-104	1Eiche	Markt Randersacker	Randersacker	1500	Nr. 26, 25.06.1965
679N-111	2Linden	Markt Rimpfing	Rimpfing	3380	Nr. 26, 25.06.1965
679N-136	7Linden	Gemeinde Thüningersheim	Thüningersheim	1573	Nr. 26, 25.06.1965
679N-20	1Linde	Gemeinde Unterpleichfeld	Burggrumbach	98/1	Nr. 26, 25.06.1965
679N-21	1 Kastanie	Gemeinde Unterpleichfeld	Burggrumbach	162	Nr. 26, 25.06.1965
679N-22	9Kastanien, 6Linden	Gemeinde Unterpleichfeld	Burggrumbach	163	Nr. 26, 25.06.1965
679N-148	1 Platane	Bayer. Verw. d. Schlösser, Gärten und Seen	Veitshöchheim	335b	Nr. 26, 25.06.1965
679N-143	4Platanen	Bayer. Verw. d. Schlösser, Gärten und Seen	Veitshöchheim	335b	Nr. 26, 25.06.1965
679N-141	1 Robinie	Bayer. Verw. d. Schlösser, Gärten und Seen	Veitshöchheim	334	Nr. 26, 25.06.1965
679N-146	4Platanen	Bayer. Verw. d. Schlösser, Gärten und Seen	Veitshöchheim	335b	Nr. 26, 25.06.1965